

- 1. Die Entscheidung der zuständigen Behörde darüber, ob sie ein als besonders schutzwürdig anerkanntes Kulturdenkmal in das Denkmalsbuch eintragen wird, setzt keine Abwägung zwischen den für die Eintragung sprechenden öffentlichen Belangen und den entgegenstehenden Interessen des davon betroffenen Eigentümers voraus.**
- 2. Der Begriff des beweglichen Kulturdenkmals ist nicht identisch mit dem der beweglichen Sache im bürgerlichen Recht.**

Auszug aus den Gründen

1. Die Entscheidung der Behörde darüber, ob sie ein als besonders schutzwürdig erkanntes Kulturdenkmal in das Denkmalsbuch eintragen will, setzt keine Abwägung zwischen den für die Eintragung sprechenden öffentlichen Belangen und den dagegen streitenden Interessen des davon betroffenen Eigentümers voraus (so auch HessVGh, Urteil v. 28.11.1984, 11 UE 139/84, RdL 1985, 160; *Dietrich/Dietrich-Buchwald*, ZfBR 1984, 63 ff.; *Moench*, NJW 1983, 1998 ff.; *Brohm*, DVBl. 1985, 599). Ebenso wenig kommt in diesem Verfahren eine Prüfung der Frage in Betracht, ob die bekämpfte Eintragung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. An der entgegenstehenden Rechtsauffassung des früher für Streitigkeiten aus dem Denkmalschutzrecht zuständig gewesenen 1. Senats des erkennenden Gerichtshofs in seinem Urteil v. 13.5.1977, I 543/76, wird nicht festgehalten. Die darin enthaltene Verknüpfung der „besonderen Bedeutung“ des Kulturdenkmals mit dem genannten Grundsatz ist rechtlich nicht möglich; denn die Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm ist ein bewertender Erkenntnisakt, der sich allein in der Feststellung der Bedeutung des Kulturdenkmals erschöpft. Dagegen können allenfalls die aus der Bejahung eines Tatbestands sich ergebenden Rechtsfolgen unverhältnismäßig in geschützte Rechtspositionen eingreifen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der behördlichen und gerichtlichen Prüfung im Eintragungsverfahren, wie sich aus folgendem ergibt: Bereits der Wortlaut des § 12 Abs. 1 DSchG, der eine Verwendung des auf eine Ermächtigung zur Ermessensausübung hindeutenden Verbuns „kann eintragen“ vermeidet, lässt auf eine allein auf die besondere Schutzwürdigkeit abstellende Entscheidung der Denkmalschutzbehörde schließen. Dies zeigt auch ein Vergleich mit den §§ 17 und 19 DSchG, in denen die Behörde in der genannten Form ausdrücklich zur Ermessensausübung ermächtigt wird.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass nach bw. Denkmalschutzrecht „einfache“ Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 1 DSchG kraft Gesetzes unter Denkmalschutz stehen und demgemäß auch ein bei Streit über die Schutzwürdigkeit möglicher feststellender Verwaltungsakt (vgl. Urteil des erkennenden Senats v. 23.4.1982, 5 S 2334/81, DÖV 1982, 703) keine Ermessensentscheidung sein kann. Das gleiche gilt auch in den Ländern, in denen das Denkmalschutzrecht eine konstitutive Unterschutzstellung eines Kulturdenkmals fordert (vgl. *Brohm*, aaO m. weit. Nachw.). Dann aber verbietet die Grundstruktur des Denkmalschutzrechtes eine Auslegung,

die eine behördliche Ermessensentscheidung nach § 12 Abs. 1 DSchG ermöglicht. Aufgabe des Denkmalschutzes ist es nämlich *zunächst*, alle bedeutenden Kulturdenkmäler zu erreichen (*Dietrich/Dietrich–Buchwald*, aaO S. 63, 68; vgl. auch *Dörge*, Das Recht der Denkmalpflege in Baden–Württemberg, A III 3.2). Dies hat zur Folge, daß die Bejahung der Denkmalseigenschaft und der besonderen Bedeutung einer Sache nicht von einer irgendwie gearteten Interessenabwägung abhängen kann (so auch *Battis/Schmittat*, NuR 1983, 102 ff.).

Es wäre im übrigen wenig sinnvoll, bereits im Eintragungsverfahren nicht nur die Bedeutung eines Kulturdenkmals, sondern auch die Frage nach dessen besonderer Schutzwürdigkeit von einer Untersuchung weiterer, gegen die Eintragung ins Denkmalsbuch sprechender Gesichtspunkte abhängig zu machen. Zwar ergeben sich bereits aus der Eintragung selbst gemäß § 15 DSchG zusätzliche Belastungen für den Eigentümer. Wie diese sich jedoch im Einzelfall auswirken, lässt sich regelmäßig in diesem Verfahrensstadium noch nicht beurteilen, so dass eine jetzt vorzunehmende Gewichtung der einander widerstrebenden Belange notwendigerweise nur fragmentarisch sein könnte. Demgemäß ist davon auszugehen, dass das DSchG die als Folge der Eintragung in das Denkmalsbuch kraft Gesetzes sich ergebenden weitergehenden Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse selbst abgewogen und dem Eigentümer als Ausfluß der Sozialbindung in Ansehung eines besonders schutzwürdigen Kulturdenkmals zugemutet hat (vgl. auch *Battis/Schmittat*, aaO S. 103), ohne nochmals eine abwägende Entscheidung der Behörde darüber zu fordern, ob dies auch im konkreten Einzelfall rechtens ist. Auch etwaige Enteignungen sind im Gesetz nur latent angelegt (vgl. *Gahlen*, DÖV 1985, 413). Sie kommen erst bei später ergehenden bau– oder denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen zum Tragen. Erst dann kann in eine sinnvolle und umfassende Gewichtung aller für und gegen eine denkmalschutzrechtliche Maßnahme sprechenden Gesichtspunkte eingetreten werden . . .

2. Die angefochtenen Bescheide sind auch nicht wegen eines Verstoßes gegen § 12 Abs. 2 DSchG rechtswidrig, denn das Gasthaus ist kein bewegliches Kulturdenkmal im Sinne dieser Vorschrift. Auch diese Erkenntnis ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes, der nicht die im bürgerlichen Recht gebräuchliche Bezeichnung der „beweglichen Sache“ verwendet und damit die zwischen den Beteiligten umstrittene Anwendung des § 95 Abs. 2 BGB ermöglicht. Bereits aus diesem Grunde liegt es nahe, bei der Anwendung dieser Norm nicht das Sachenrecht des BGB anzuwenden (so auch *Dörge*, aaO, A III I S. 66), sondern nur auf die Beweglichkeit im natürlichen Sinne abzustellen, mit der Folge, daß ein Haus nicht als beweglich angesehen werden kann. Bestätigt wird diese Auffassung im übrigen durch die unterschiedliche Aufgabenstellung des Denkmalschutzes im weiteren Sinne in Ansehung von unbeweglichen Baudenkmalern einerseits und beweglichen Kulturdenkmälern andererseits. Denn Baudenkmale sind bauliche Anlagen (vgl. *Dörge*, aaO, A III 1), die wegen ihrer tatsächlichen Ausgestaltung (sie sind „gebaut“) einer gerade darauf bezogenen, im weitesten Sinne architektonischen

Denkmalpflege bedürfen; ihre bürgerlich–rechtliche Einordnung ist dafür irrelevant. Die beweglichen Kulturdenkmäler unterfallen dagegen üblicherweise als Archiv– und Bibliotheksgut, als Exponate und Sammlungen unter gänzlich andere Gesichtspunkte der Denkmalpflege.